



Gemeinde Oftringen

**Bestattungs- und
Friedhofreglement (BFR)**
(vom 7. September 2017)

Inhaltsverzeichnis

Ingress.....	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Zuständigkeit.....	4
§ 3 Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Einwohnerdienste (Bestattungswesen)	5
§ 5 Abteilung Bauen Planen Umwelt	5
§ 6 Rechtsmittel.....	5
§ 7 Härtefälle / besondere Verhältnisse	6
II. Bestattung.....	6
§ 8 Anspruch auf Bestattung	6
§ 9 Meldepflicht	6
§ 10 Anordnung der Bestattung.....	6
§ 11 Einsargen / Transport	7
§ 12 Aufbahrung.....	7
§ 13 Ort der Bestattung.....	7
§ 14 Ausnahme	7
§ 15 Bestattungszeiten	7
§ 16 Kremation / Urnenbeisetzung	7
§ 17 Kirche	8
§ 18 Leistungen der Gemeinde	8
§ 19 Kosten für die Angehörigen	8
§ 20 Kosten für Personen ohne Wohnsitz in Oftringen	8
§ 21 Übernahme von Kosten bei Insolvenz	8
III. Grabstätten	9
§ 22 Bestattungsmöglichkeiten	9
§ 23 Familiengräber.....	9

§ 24 Benutzungsdauer der Gräber / Grabesruhe	10
§ 25 Grabräumung.....	10
§ 26 Waldfriedhof	10
§ 27 Allgemeines / Gestaltung von Grabmälern.....	10
§ 28 Einheitliches Kreuz	10
§ 29 Bewilligung für die Aufstellung	11
§ 30 Werkstoffe.....	11
§ 31 Form und Gestaltung	11
§ 32 Schrift und Schmuck	11
§ 33 Zeitpunkt der Aufstellung.....	12
IV. Grabpflanzungen und Unterhalt	12
§ 34 Anpflanzung / Unterhalt.....	12
§ 35 Vernachlässigung des Unterhalts	12
§ 36 Abfälle, leere Gefäße	12
V. Haftung und Strafbestimmungen	13
§ 37 Übertretungen.....	13
§ 38 Haftung der Einwohnergemeinde	13
§ 39 Haftung beim Setzen von Grabmälern	13
§ 40 Verwaltungszwang	13
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 41 Gebühren / Grabdenkmäler	13
§ 42 Friedhof / Aufbahrungsgebäude.....	13
§ 43 Übergeordnetes Recht.....	14
§ 44 Inkrafttreten	14
Verzeichnis der Anhänge	15

Ingress

Die Einwohnergemeinde Oftringen beschliesst gestützt auf das Gemeindegesetz (SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, das Gesundheitsgesetz (SAR 301.100) vom 10. November 1987 und die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (SAR 371.111) vom 22. Januar 1990, das nachstehende

Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Oftringen.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

² Seine Aufgaben sind hauptsächlich:

- Überwachung des Bestattungs- und Friedhofwesens
- Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Friedhofbenutzer
- Pflege der Beziehungen zur Kirchgemeinde

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

¹ Besucher und Besucherinnen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Wer Ärgernis erregt wird weggewiesen. Die Verzeigung bleibt vorbehalten.

² Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Mitführen von Fahrrädern
- das Mitführen von Hunden

- das Deponieren von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Herrichten von Grabmälern an Sonn- und Feiertagen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen betriebsnotwendigen Fahrten oder Transport von Grabmälern)

§ 4 Einwohnerdienste (Bestattungswesen)

Den Einwohnerdiensten (Bestattungswesen) obliegen:

- Entgegennahme der Bestattungsanmeldung
- Anordnung der erforderlichen Massnahmen für die Bestattung
- Entgegennahme schriftlicher Anordnungen von Personen über Art und Form der Bestattung und Abdankungsfeier

§ 5 Abteilung Bauen Planen Umwelt

Der Abteilung Bauen Planen Umwelt untersteht:

- Friedhofpersonal
- Betrieb, Gestaltung und Unterhalt der Friedhofanlagen
- Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche
- Gräberverzeichnis und Bestattungsplan
- Gräberräumung

§ 6 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Rechnungsstellungen der Abteilung Bauen Planen Umwelt sowie der Einwohnerdienste kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich eine Erklärung gemäss § 39 Gemeindegesetz eingereicht werden.

² Gegen die, gestützt auf dieses Reglement, ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

§ 7 Härtefälle / besondere Verhältnisse

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Ratenzahlungen gewähren.

II. Bestattung

§ 8 Anspruch auf Bestattung

Im Friedhof können bestattet werden:

- a) Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Oftringen
- b) Urnen auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener in bestehenden Gräbern, Urnennischen oder im Grab des Ungenannten
- c) Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die eine besondere Beziehung zur Gemeinde hatten

§ 9 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, welcher ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist den Einwohnerdiensten (Bestattungswesen) unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

² Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

§ 10 Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Die Einwohnerdienste (Bestattungswesen) können beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.

² Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall vorschriftsgemäss angezeigt wurde und eine Todesbescheinigung des Arztes vorliegt.

§ 11 Einsargen / Transport

Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt, auf Anordnung der Angehörigen, durch das private Bestattungsunternehmen.

§ 12 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung erfolgt in Absprache mit den Einwohnerdiensten (Bestattungswesen) durch das private Bestattungsunternehmen im Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude oder im Aufbahrungsraum im Alterszentrum Lindenhof.

² Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen.

§ 13 Ort der Bestattung

¹ Alle Verstorbenen, welche im Zeitpunkt des Todes in Oftringen Wohnsitz hatten, haben Anrecht auf dem Friedhof in Oftringen bestattet zu werden.

² Die Bestattung in einer anderen Gemeinde kann nur erfolgen, wenn die Bewilligung der betreffenden Gemeinde vorliegt.

§ 14 Ausnahme

Bestattungen von Personen auf dem Friedhof Oftringen, auf welche § 13 Absatz 1 nicht zutrifft, können auf Gesuch hin von den Einwohnerdiensten (Bestattungswesen) bewilligt werden.

§ 15 Bestattungszeiten

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern setzen die Einwohnerdienste (Bestattungswesen) die Zeit der Bestattung fest.

² Bestattungen erfolgen in der Regel an allen Werktagen (Montag bis Freitag).

§ 16 Kremation / Urnenbeisetzung

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzen die Einwohnerdienste (Bestattungswesen) mit dem Krematorium die Kremation fest und nehmen die Anmeldung vor.

² Mit den Angehörigen und dem Pfarramt vereinbaren die Einwohnerdienste (Bestattungswesen) die Überbringung der Urne und deren Beisetzung.

§ 17 Kirche

¹ Die Kirche steht allen christlichen Glaubensgemeinschaften unter Wahrung des religiösen Friedens und der Ordnung für die Abdankungsfeier offen.

² Die Angehörigen treffen mit dem Pfarramt und den Einwohnerdiensten (Bestattungswesen) die notwendigen Vereinbarungen.

§ 18 Leistungen der Gemeinde

Beim Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners übernimmt die Gemeinde Oftringen folgende Leistungen und deren Kosten:

- Benutzung des Aufbahrungsraumes
- Bereitstellen und Herrichten des Grabes für die Beerdigung
- Beisetzung des Leichnams oder der Urne
- Benutzung der reformierten Kirche für die Trauerfeier

§ 19 Kosten für die Angehörigen

¹ Bei einem Todesfall werden den Angehörigen die Leistungen gemäss Anhang 1 von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

² Übrige Leistungen werden nach Aufwand oder direkt vom Leistungserbringer verrechnet.

§ 20 Kosten für Personen ohne Wohnsitz in Oftringen

¹ Wenn für die Gemeinde keine Beerdigungspflicht gemäss § 13 besteht, sind die Angehörigen vollumfänglich kostenpflichtig.

² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 21 Übernahme von Kosten bei Insolvenz

¹ Die nach dem vorstehenden Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Oftringen nicht übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

² Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Angehörigen ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei der Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten gemäss dem unter Absatz 1 erwähnten Reglement verpflichtet.

³ Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

III. Grabstätten

§ 22 Bestattungsmöglichkeiten

¹ Die Bestattungen richten sich nach dem Bestattungsplan. Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes.

² Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen, Erwachsene und Kinder über 6 Jahre
- Reihengräber für Kinder unter 6 Jahre
- Reihengräber für Urnen, 1 - 2 Urnen
- Urnengräber im Urnenhain, 1 - 2 Urnen
- Urnennischen in der Urnenmauer, 1 - 4 Urnen
- Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (4 m² für 2 Bestattungen. Jede weitere Bestattung plus 2 m²). Urnenbeisetzungen sind unbeschränkt möglich
- Grab des Ungenannten

§ 23 Familiengräber

¹ An Einzelpersonen werden keine Familiengräber abgegeben.

² Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird ab dem ersten Todesfall durch die Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben.

³ Das Benutzungsrecht für Familien dauert 50 Jahre. 25 Jahre vor Ablauf des Bestattungsrechts dürfen keine Erdbestattungen und 10 Jahre vorher keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden. Es können Ausnahmen bewilligt werden.

⁴ Das Bestattungsrecht für Erdbestattungs-Familiengräber und Familien-Urnengräber kann auf Gesuch hin für eine weitere Dauer von jeweils 25 Jahren verlängert werden.

§ 24 Benutzungsdauer der Gräber / Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe dauert für Erdbestattungen und Urnenbestattungen 25 Jahre. Die nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

² In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es können Ausnahmen bewilligt werden.

³ Die Grabesruhe für die Bestattung in Urnennischen (1, 2, 4 Urnen) dauert 25 Jahre. Die nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

§ 25 Grabräumung

¹ Die Räumung eines Grabfeldes wird vorher publiziert und den Angehörigen soweit möglich direkt und durch das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

² Die Angehörigen werden eingeladen, Grabmäler, Pflanzen usw. jeweils per 31. Dezember zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über verbliebene Gegenstände.

§ 26 Waldfriedhof

Bestattungen im Waldfriedhof richten sich nach den Bestimmungen der Ortsbürgergemeinde Oftringen.

§ 27 Allgemeines / Gestaltung von Grabmälern

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Das Grabmal kann persönlich gestaltet sein und soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 28 Einheitliches Kreuz

¹ Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Namen und Vornamen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Beim Grab des Ungenannten, beim Urnenhain und bei den Urnennischen wird kein Grabkreuz aufgestellt.

§ 29 Bewilligung für die Aufstellung

¹ Für die Aufstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Grabmales ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

² Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind vom Ersteller der Abteilung Bauen Planen Umwelt zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmales (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen.

³ Die Abteilung Bauen Planen Umwelt kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements und dem Anhang 2 nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

§ 30 Werkstoffe

¹ Für die Erstellung von Grabmälern sind dauerhafte Werkstoffe zugelassen, wie Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Glas usw.

² Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.

§ 31 Form und Gestaltung

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch gut gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze, Figuren, Vasen und Urnen zugelassen.

§ 32 Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmales, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht.

² Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Kleine Fotos sind zugelassen.

³ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 33 Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmäler dürfen erst nach Einteilung der Grabreihe auf die durch die Gemeinde erstellten Fundamente aufgesetzt werden. Diese Regelung gilt für alle Erdbestattungen in den Grabreihen.

IV. Grabpflanzungen und Unterhalt

§ 34 Anpflanzung / Unterhalt

¹ Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

² Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind.

³ Die Grabpflanzung ist niedrig zu halten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen (Bäume, Sträucher, Flächenbepflanzungen usw.). Einzelne Steine und Kies sind zulässig.

⁴ Pflanzen, die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Geschieht dies nicht innert einer angemessenen Frist, so wird die Arbeit durch das Friedhofpersonal, mit Kostenfolge für die Angehörigen ausgeführt.

§ 35 Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt werden oder unterhalten werden, sind durch das Friedhofpersonal mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten dafür sind von den Angehörigen zu übernehmen. Sind keine Angehörigen mehr da, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 36 Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen, Töpfe usw. sind in den Abfallkörben nach Sorten getrennt zu entsorgen. Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe und unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.

V. Haftung und Strafbestimmungen

§ 37 Übertretungen

Vorschriftswidriges Verhalten wird auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne des Reglements geahndet.

§ 38 Haftung der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze, ungenügenden Unterhalt, Schäden durch Grabsenkungen, Naturereignisse usw.

§ 39 Haftung beim Setzen von Grabmälern

Wer beim Setzen von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten Gräber oder Anlageteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 40 Verwaltungszwang

¹ Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Busse geahndet, sofern nicht Strafverfolgung auf Grund kantonaler und eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

² Für den Verwaltungszwang, namentlich die Ersatzvornahme zu Lasten des Fehlbaren, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 Gebühren / Grabdenkmäler

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze und die Abmessungen der Grabdenkmäler in den Anhängen fest.

§ 42 Friedhof / Aufbahrungsgebäude

Für die Benutzung und Wartung des Friedhofs sowie des Friedhof- und Aufbahrungsgebäudes erlässt der Gemeinderat die nötigen Weisungen.

§ 43 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 44 Inkrafttreten

Dieses Reglement mit den beiden Anhängen 1 und 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 25. November 2004.

* * *

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 7. September 2017,
rechtskräftig geworden am 17. Oktober 2017.

Oftringen, 7. September 2017

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann

J. Fischer

Der Protokollführer

A. Wernli

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1 Tarife

Anhang 2 Abmessungen Grabmal

Anhang 1

zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Tarife

(gültig ab 01.01.2018)

Position	Tarif [CHF] exkl. MwSt.	
Grabplatzgebühren	• Urnenbestattungen	
	– Einzelreihengrab	500
	– Bestattung in bestehendes Grab	500
	– Familiengrab (mind. 4 m ²)	1'250 / m ²
	– pro Bestattung zusätzlich	500
	– Urnennische in Mauern (1 Urne)	500
	– Urnennische in Mauern (2 Urnen)	1'000
	– Urnennische in Mauern (4 Urnen)	2'000
	– Urnenhain (1 Urne)	500
	– Urnenhain (2 Urnen)	1'000
	– Grab des Ungenannten	500
	– Bestattungspauschale Auswärtige zusätzlich	1'500
	• Erdbestattungen	
	– Einzelreihengrab	500
	– Familiengrab (mind. 4 m ²)	1'250 / m ²
	– pro Bestattung zusätzlich	500
– Bestattungspauschale Auswärtige zusätzlich	1'500	
Dienstleistungen	– Kirchensigrist	100
	– Organist	200
	– Kirchenbenutzung für Auswärtige	200
	– Benutzung Aufbahrungsraum für Auswärtige	50 / Tag
	– Administrationspauschale Auswärtige	200
Verkäufe	– Platte zu Urnenhain	
	– Platte für 1 Urne	440
	– Platte für 2 Urnen	660
	– Platte für 4 Urnen	880
	– Holzkreuz	200
Verrechnung	– Bildhauer	nach Aufwand
	– Kremation	nach Aufwand

Anhang 2

zum Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR)

Abmessungen Grabmal

(gültig ab 01.01.2018)

I. Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler bei Einzelreihengräber betragen:

Erwachsenengräber / Kindergräber	Grabmal	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Erwachsene	stehend	110 cm	60 cm	12 cm
	liegend	80 cm	50 cm	6 cm
Kinder	stehend	70 cm	40 cm	10 cm
	liegend	40 cm	35 cm	8 cm
Urnengräber	stehend	90 cm	50 cm	12 cm
	liegend	50 cm	40 cm	10 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite über dies um 5 cm überschreiten.

Für Einzelreihengräber Erdbestattung: Die Summe aus Höhe und Breite darf 150 cm nicht überschreiten. Die minimale Dicke beträgt 12 cm.

Für Kindergräber: Die Summe aus Höhe und Breite darf 110 cm nicht überschreiten. Die minimale Dicke beträgt 8 cm.

Für Urnengräber: Die Summe aus Höhe und Breite darf 130 cm nicht überschreiten. Die minimale Dicke beträgt 10 cm.

II. Abmessungen Familiengräber

Für die Errichtung eines Grabmales auf einem Familiengrab besteht folgende Wahl:

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form (Plastiken, Kreuze, Figuren, Stelen usw.)	180 cm	80 % der Grabbreite	18 cm
Stehendes Grabmal in Blockform, Querformat	120 cm	100 % der Grabbreite	18 cm
Stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat	150 cm	90 cm	18 cm
Liegeplatten (Format quer oder hoch ist frei wählbar)	Tiefe 115 cm	70 cm	15 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die maximale Grösse ist nur auf eine Seite (Höhe oder Breite) gestattet.

Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 - 25 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

Oftringen, 7. September 2017

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann

Der Protokollführer

J. Fischer

A. Wernli